



Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio RU GmbH (FN 513137 p beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm umfasst ein kommerzielles 24-Stunden Programm mit Sendungen in (vorwiegend) russischer, deutscher und englischer Sprache. Das Musikprogramm ist als AC-Format (inkl. russischer Hits) ausgestaltet, welches sich durch leichte und melodische Lieder (Pop, leichte Rockmusik), zeitgenössische Hits sowie Musik der letzten 20 - 30 Jahre auszeichnet. Das Wortprogramm besteht aus Nachrichten, Schlagzeilen, Werbeschaltungen und sonstigen Beiträgen zu aktuellen Themen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.730/19-022, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.10.2019 beantragte die Radio RU GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „RADIO RU“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

Mit Schreiben vom 28.10.2019 forderte die KommAustria die Radio RU GmbH zur Ergänzung ihrer Angaben auf.

Mit am 15.11.2019 eingelangtem Schreiben kam die Radio RU GmbH dieser Aufforderung nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Radio RU GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 513137 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin fungiert Julia Egger.

Gesellschafter der Radio RU GmbH sind folgende natürliche Personen:

- Alexandra Burgesmeier (österreichische Staatsbürgerin): 1 %
- Anna Tindl (deutsche Staatsbürgerin): 50 %
- Julia Egger (russische Staatsbürgerin): 1 %
- Yury Zaytsev (russischer Staatsbürger): 47 %
- Andrey Zolotov (russischer Staatsbürger): 1 %

Die Radio RU GmbH unterhält keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften bzw. anderen Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich.

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

2.2. Programm

Das Programm von „RADIO RU“ ist ein kommerzielles 24-Stunden Programm mit Sendungen in (vorwiegend) russischer, deutscher und englischer Sprache. Das Musikprogramm ist als AC-Format (inkl. russischer Hits) ausgestaltet, welches sich durch leichte und melodische Lieder (Pop, leichte Rockmusik), zeitgenössische Hits sowie Musik der letzten 20 - 30 Jahre auszeichnet. Der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt ca. 80 %.

Das Wortprogramm besteht aus Nachrichten (täglich zu jeder vollen Stunde bis 21:00 Uhr), Schlagzeilen, Werbeschaltungen sowie aus eigenen (kommerziellen und nichtkommerziellen) Beiträgen zu den meistdiskutierten Themen. Der Anteil der russischen Sprache am Wortanteil beträgt etwa 80 %. Beabsichtigt ist, den Anteil der deutschen und englischen Sprache sukzessive auf jeweils etwa 25 % zu erhöhen.

Das ausgestrahlte Programm soll Inhalte und Musik für das Zielpublikum (18 bis 60 Jahre) bieten. Um die Kommunikationsbedürfnisse dieser Zielgruppe mit hoher Affinität zu „Sozialen Medien“ zu befriedigen, wird ein breites Spektrum an Plattformen und individuelle Meinungen geboten. So können Hörerinnen und Hörern durch Facebook, Instagram, WhatsApp etc. zusätzliche Plattformen für intensiven Austausch geboten werden. Damit verwirklicht die Antragstellerin ihr Anliegen, insbesondere ihrer Zielgruppe (russisch-, deutsch- und englischsprachige Personen) im Versorgungsgebiet Optionen zu geben, sich über Themen, die für diese Zielgruppe interessant sind, zu äußern.

Das Musik- und Wortprogramm ist klar auf die Bedürfnisse des mehrsprachigen Publikums ausgerichtet.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Geschäftsführerin der Radio RU GmbH ist Julia Egger, welche für die operative Leitung des Unternehmens zuständig ist. Sie ist seit 2018 als freie Journalistin tätig und war zuvor als Lehrerin in einem russischsprachigen Gymnasium sowie als Chefredakteurin einer russischsprachigen Zeitschrift tätig. Julia Egger wird vom Programmdirektor Andrey Zolotov unterstützt. Andrey Zolotov ist seit 2016 als freier Journalist sowie als Berater für Medien und Kulturprojekte für das Russische Kulturinstitut Wien tätig.

Andrey Melnikov übernimmt den Bereich Tontechnik. Dieser war lange Zeit als Tontechniker bzw. Tonmeister sowie als DJ tätig. Nach und nach ist der Aufbau eines Redaktionsteams vorgesehen. Der Programmdirektor (später unterstützt vom Redaktionsteam) ist für die Gestaltung des Programms zuständig. Er zeichnet für die Moderation und Produktion von Beiträgen und Serviceelementen sowie für die Ausarbeitung aktueller Programmschwerpunkte verantwortlich.

Die Antragstellerin hat mit der Betreuung der Sendetechnik ein lokales Unternehmen beauftragt. Die Antragstellerin ist seit September 2019 in den Räumen der ERF Medien Österreich GmbH in 1040 Wien als Untermieterin eingemietet. An diesem Standort steht der Antragstellerin ein vollausgestattetes Sendestudio mit allen erforderlichen MPLS-Anbindungen zur Verfügung.

Für den Bereich Vertrieb und Marketing sind vor allem in der Aufbauphase der Programmdirektor, die Geschäftsführerin, sowie auf Provisionsbasis im In- und Ausland tätige freie Mitarbeiter zuständig. Sämtliche dieser Mitarbeiter kennen den Werbemarkt und haben ein erfolgreiches Netzwerk aufgebaut, das eine solide Basis für die Zukunft bilden soll.

Der Programmdirektor wird in der Anfangsphase gemeinsam mit der Geschäftsführerin auch den Bereich des Werbezeiten-Verkaufs abdecken. Zudem wird auf gezieltes Eventmarketing gesetzt.

Die Antragstellerin ist eine kommerziell ausgerichtete Hörfunkveranstalterin. Ihr steht ein Startkapital in ausreichender Höhe zur Verfügung, zumal sich die Aufbaukosten bzw. Anlaufkosten der Antragstellerin aufgrund der Ausgliederung der Sendetechnikbetreuung an ein externes Unternehmen in sehr moderaten Rahmen halten werden.

Die laufende Tätigkeit soll vorwiegend aus Werbeeinnahmen finanziert werden. Hierzu legte die Antragstellerin einen Businessplan für die Jahre 2020 bis 2024 vor, welcher von einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Sendejahr ausgeht.

Die Antragstellerin erwartet hierbei, dass die Sende-, Infrastruktur- und Lizenzkosten zumindest durch Spenden und bereits geringe Werbeeinnahmen regelmäßig aufgebracht werden können. Mit steigenden Werbeeinnahmen soll das Team erweitert werden. Im Übrigen erwartet die Antragstellerin bereits durch ihre Alleinstellung auf dem österreichischen Markt stabile Werbeeinnahme generieren zu können.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Radio RU GmbH und der RTG Radio Technikum GmbH am 15.07.2019 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

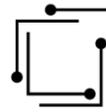
(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.



(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person*

dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

Wie in den Feststellungen erwähnt, werden die Gesellschaftsanteile der Radio RU GmbH ausschließlich von natürlichen Personen gehalten, wobei die österreichische Staatsbürgerin Alexandra Burgesmeier 1 % sowie die deutsche Staatsbürgerin Anna Tindl 50 % der Anteile an der Antragstellerin halten. Die übrigen 49 % der Anteile werden von den russischen Staatsbürgern Julia Egger (1 %), Yury Zaytsev (47 %) bzw. Andrey Zolotov (1 %) gehalten. Der Regelung des § 7 Abs. 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/19-022“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. Jänner 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)